



Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

Rundverfügung G 8/2015

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0 / 266
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Frau Sebbin
Durchwahl: (05 11) 36 04-383
E-Mail: Sylvia.Sebbin@diakonie-nds.de

Datum: 23. Juni 2015
Aktenzeichen: 6105-12 / 52 R 365

Sondermittel der Landeskirche für besondere Projekte in der Diakonie

Im landeskirchlichen Haushalt stehen weiterhin Fördermittel für besondere diakonische Projekte zur Verfügung. Die Förderungsschwerpunkte sind: „Kinder und Familien“, „Familienzentren“, „Pflege“, „Profilierung diakonischer Einrichtungen“ und ab dem Haushaltsjahr 2015: „Qualifizierung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Jahr 2006 stehen im landeskirchlichen Haushalt Mittel zur Förderung besonderer diakonischer Projekte bereit. Inzwischen konnten etwa 150 Projekte in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern unterstützt werden. In den Jahren 2015 und 2016 sind jeweils 500.000,00 € für besondere Projekte verfügbar, wovon ein Teil durch mehrjährige Förderzusagen aus Vorjahren gebunden ist.

Die landeskirchliche Förderung besonderer Projekte konzentrierte sich bisher auf vier Themenbereiche: Kinder und Familien, Familienzentren, Pflege und Profilierung diakonischer Einrichtungen. Wegen des vielerorts bestehenden Bedarfs werden aus den Sondermitteln der Landeskirche ab sofort auch Projekte gefördert, die sich schwerpunktmäßig mit dem Thema „Qualifizierung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit“ befassen. Hierfür gelten besondere Förderkriterien.

Die mit unserer Rundverfügung G 2/2011 vom 29.03.2011 mitgeteilten Förderkriterien werden hiermit aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt.

I. Förderbereiche/ Gegenstand der Projektförderung:

1. Kinder und Familien

Projekte, die durch konkrete Angebote das Gemeindeleben stärken, sinn- und wertestiftend in das Gemeinwesen hineinwirken und konzeptionell so gestaltet sind, dass sie auf andere Kirchengemeinden und Einrichtungen übertragbar sind („Best Practice“), können gefördert werden. Gleiches gilt für besondere Projekte, die modellhaft dazu beitragen, Familien nachhaltig zu helfen und ihre (Wieder-) Teilhabe an Gesellschaft und Kirche zu ermöglichen.

2. Familienzentren

Die Planungen in den Kirchenkreisen zur Errichtung von Familienzentren sollen weiterhin unterstützt und gefördert werden. Im Bereich der Landeskirche sind in den letzten Jahren bereits mehr als 40 Familienzentren entstanden. Die Angebote sind aber bei Weitem nicht flächendeckend. Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände oder Kirchenkreise, die Träger von Kindertagesstätten sind, sollen deshalb die Möglichkeit erhalten, durch eine Anschubfinanzierung aus den Sondermitteln der Landeskirche ein bedarfsorientiertes Betreuungs-, Bildungs- und Beratungsangebot für junge Familien zu schaffen.

3. Pflege

Alle pflegerischen Dienste stehen schon seit Jahren vor der immer größer werdenden Herausforderung, hohe professionelle Standards einhalten und gleichzeitig eine betriebswirtschaftliche Optimierung aller Bereiche erreichen zu müssen. Besondere Projekte und Ideen, die zur Unterstützung evangelischer Pflegeeinrichtungen z. B. Ehrenamtliche gewinnen, ausbilden und einbeziehen, können ebenso gefördert werden wie die Entwicklung von Projekten zur Vernetzung von Besuchsdiensten der Kirchengemeinden mit den Angeboten der Pflegedienste, niedrigschwellige Angebote zur Förderung und Begleitung von Demenzkranken und deren Angehörigen, Einbringung der Pflegekompetenz in bestehende oder neu zu etablierende Palliativgruppen sowie Zusammenarbeit mit Hospizgruppen.

4. Profilierung diakonischer Einrichtungen

Besondere Projekte, die die geistlich-theologische Ausrichtung einer diakonischen Einrichtung besonders fördern, diakonische Grundsatzfragen beispielhaft hervorheben, diakonisch profilierte Öffentlichkeitsarbeit nach Innen und Außen voranzubringen versuchen oder sich in besonderer Weise um die Vernetzung von Kirche und Diakonie bemühen, können gefördert werden.

5. Qualifizierung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit

Die 25. Landessynode hat sich in ihren Tagungen mit der Frage der Flüchtlingshilfe befasst und empfohlen, die Aktivitäten der Kirchengemeinden und

Kirchenkreise in diesem Bereich durch eine landeskirchliche Förderung zu unterstützen. Bereits mit der Rundverfügung G 4/2015 vom 19.02.2015 ist die Möglichkeit einer Projektförderung eröffnet worden.

Aus den Sondermitteln der Landeskirche für besondere Projekte in der Diakonie sollen nunmehr ergänzend Mittel zur Mitfinanzierung von Personalkosten bereitgestellt werden, sofern die neu einzurichtende Stelle in erster Linie zur Erfüllung des Bedarfs nach einer Qualifizierung und Begleitung der ehrenamtlich Tätigen und zur Koordinierung ihres Einsatzes vorgesehen ist. Es hat sich gezeigt, dass eine Vielzahl engagierter Menschen in den Kirchengemeinden bereit ist, sich dieser dringenden Aufgabe anzunehmen, die einer Koordinierung des Einsatzes, einer inhaltlichen Begleitung und einer professionellen Unterstützung bedarf. Aus landeskirchlichen Mitteln kann allerdings nur eine Anschubfinanzierung der möglicherweise auch längerfristig notwendigen Arbeit zugesichert werden. Eine nachhaltige finanzielle Absicherung der Arbeit wird nur mit Unterstützung durch die Kommune gelingen. Wegen der bestehenden kommunalen Verantwortung für diesen Arbeitsbereich gelten für diesen Förderbereich besondere Fördervoraussetzungen (s. II.3.).

II. Fördervoraussetzungen:

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen für alle Förderbereiche:

- a) Gefördert werden Personal- und/ oder Sachkosten für besondere diakonische Projekte.
- b) Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sowie Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V., soweit das Projekt im Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers durchgeführt wird.
- c) Bauinvestitionen können nicht gefördert werden.
- d) Anträge können fortlaufend gestellt werden. Die in der Rundverfügung G 2/2011 genannte Antragsfrist wird aufgehoben. Die Anträge sind zu richten an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V., Ebhardtstraße 3 A, 30159 Hannover.
- e) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Da nur in begrenztem Umfang Fördermittel zur Verfügung stehen, sind zunächst alle anderen Mitfinanzierungsmöglichkeiten durch Dritte auszuschöpfen.
- f) Dem Antrag ist eine Konzeption beizufügen, in der der Bedarf nach Durchführung des Projekts und die Projektziele beschrieben sowie die Maßnahmen benannt werden, durch die diese Ziele erreicht werden sollen. Sofern ein Bedarf erkennbar ist, der über die mögliche Förderdauer hinausgeht, sollte die Konzeption Ausführungen darüber enthalten, wie das Projekt nach Ablauf des Förderzeitraums weitergeführt und finanziert werden kann (Nachhaltigkeit).
.../4

Falls ein längerfristig nötiges Projekt nach Ablauf eines relativ kurzen Zeitraums wieder eingestellt werden muss, werden oftmals Erwartungen enttäuscht – sowohl bei den im Projekt Mitarbeitenden als auch bei den Menschen, die von dem Projekt profitieren. Dies sollte dringend vermieden werden.

- g) Den Anträgen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, aus dem die jährlich erwarteten Einnahmen bzw. Erträge und Ausgaben bzw. Aufwendungen ersichtlich sind.
- h) Über die Verwendung der Mittel ist jährlich ein Verwendungsnachweis zu führen.

Der Projektträger legt dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. jährlich Berichte über den Verlauf des Projekts und die gewonnenen Erfahrungen und nach Abschluss des Förderzeitraums einen zusammenfassenden Erfahrungsbericht vor. Darin sollten Aussagen über das erreichte Ziel, Einschätzungen und Prognosen zur Weiterführung des Projekts und mögliche Verbesserungsvorschläge für Nachahmer enthalten sein.

- i) Die Projekte werden durch eine besondere Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht. Der Projektträger verpflichtet die Projektmitarbeiter und –mitarbeiterinnen, die Erfahrungen und das Wissen über ihr Projekt an andere zu verbreiten (z. B. durch Fortbildungen, Workshops u. ä.). Auf diese Weise sollen Multiplikatoren für so genannte Best-Practice-Modelle gewonnen werden.
- j) Der Projektträger erklärt sich damit einverstanden, dass sein Projekt auf der Homepage des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) als Best-Practice-Modell vorgestellt wird und erklärt sich bereit, das entsprechende Datenmaterial für den Internetauftritt zu erarbeiten und bereitzustellen. Die Entscheidung darüber, welche Projekte als Best-Practice-Beispiele veröffentlicht werden, trifft das DWiN.

2. Spezielle Fördervoraussetzungen für die Förderbereiche 1. bis 4. (Kinder und Familien, Familienzentren, Pflege bzw. Besuchsdienste und Profilierung diakonischer Einrichtungen)

- a) Die Personal- und/ oder Sachkosten für besondere diakonische Projekte in den Förderbereichen 1. bis 4. können grundsätzlich mit bis zu 20.000,00 € pro Jahr gefördert werden. Die Projektförderung soll nicht länger als drei Jahre gewährt werden.
- b) Eine Vollfinanzierung der Projektkosten aus den Sondermitteln der Landeskirche ist nicht möglich. Ein angemessener Eigen- und/ oder Drittmittelanteil bei der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung muss vorgesehen werden.

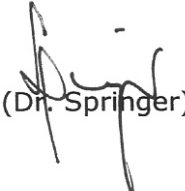
3. Spezielle Fördervoraussetzungen für den Förderbereich 5.: Qualifizierung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit

- a) Soweit ein örtlicher Bedarf besteht, können Sondermittel zur Mitfinanzierung der Personalkosten für eine neu einzurichtende Stelle für einen Diplom-Sozialpädagogen bzw. eine Diplom-Sozialpädagogin (oder vergleichbare berufliche Qualifikation) zur Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Flüchtlingssozialarbeit sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes bereitgestellt werden. Eine Projektförderung ist mit bis zu 15.000 € jährlich möglich, sofern
- der Stellenumfang der neu einzurichtenden Stelle mindestens 50 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst und
 - mindestens 50 % der erwarteten Personalkosten aus Eigen- oder Drittmitteln finanziert werden können.
- b) Die Projektförderung soll nicht länger als zwei Jahre gewährt werden.

Die unter II. 1. genannten allgemeinen Förderkriterien gelten auch für die Projekte zum Förderbereich 5 „Qualifizierung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit“.

Für Rückfragen oder Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände,
die Kirchenkreisämter bzw. Kirchenämter)
Superintendenturen
Landessuperintendenturen
Landeskirchliche Einrichtungen
Rechnungsprüfungsamt
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen